

15. November 1977

Gre/gst. Kan. 842.4.AVA
Kanada - Importrestriktionen
auf dem Textilsektor

An die
Verwaltungsdirektion des EPD
Eigerstrasse 73

3003 B e r n

Herr Botschafter,

Wir nehmen Bezug auf unser Telefongespräch mit Herrn W. Sollberger betreffend die Anwendung des Gebührentarifs in einem Sonderfall im Zusammenhang mit der Kontingentierung der Einfuhr von Bekleidungsartikeln in Kanada.

Seit Juli 1976 haben zunehmend protektionistische Strömungen die kanadischen Behörden zu Massnahmen auf dem Textilsektor veranlasst. Insbesondere wurde die Einfuhr von Bekleidungsartikeln kontingentiert. Diese Massnahmen Kanadas gaben Anlass zu schweizerischen Aktionen in der OECD, im GATT und natürlich auch zu direkten Interventionen. Einerseits konnten wir nicht untätig zusehen, wie Kanada die Einfuhr von Textilerzeugnissen mehr und mehr einschränkte, wozu es übrigens verschiedene Wege beschritt; andererseits ging es auch darum, der schweizerischen Exportwirtschaft den bestmöglichen Zugang zum kanadischen Markt zu sichern.

Unter beiden Gesichtspunkten kann nur mit Aussicht auf Erfolg gehandelt werden, wenn die Gegebenheiten im Detail bekannt sind. In diesem Sinne benützten wir eine kürzliche Anfrage der Firma Alpinit AG in Sarmenstorf unter anderem auch, um die Schweizerische Botschaft in Ottawa zu bitten, sich mit Abnehmern der Alpinit über die Textilrestriktionen zu unterhalten und zusammen mit diesen Vertretern der Praxis abzuklären, welche Möglichkeiten für allfällige weitere Interventionen bestehen. Mit Brief vom 27. Oktober 1977 (ad 540.2 sd - DC/eg) stellt uns Ottawa für

- 2 -

Bemühungen wie folgt Rechnung:

- gemäss Pos. 17 des Gebührentarifs vom 5. September 1973	\$ 90.--	Fr. 200.--
- Portospesen	-.87	1.95
- Telefonspesen	5.13	11.40
	<hr/>	<hr/>
	\$ 96.--	Fr. 213.35
	=====	=====

Wir sind der Meinung, dass Alpinit wohl Anstoss für die Aktionen der Schweizerischen Botschaft in Ottawa gab, dass diese jedoch weitgehend im gesamtschweizerischen Wirtschaftsinteresse liegen. Aus diesem Grunde sollte u.E. auf die Weiterverrechnung des oben genannten Betrages - wie von der Firma als Reaktion auf unsere Rechnungsstellung beantragt - verzichtet werden können. Wir bitten Sie um Bekanntgabe Ihres Entscheides.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

HANDELSABTEILUNG

Der Vize-Direktor:

sig. Hofer